



## ➔ Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Wochenmarkt Verschiebung Seite 1
- Terminverschiebung Müllabfuhr Ostern Seite 1
- Überprüfung aller Grabmale auf Standfestigkeit Seite 1
- Baumfällungen Seite 2
- Kreiswahlausschuss Seite 3f.
- Bebauungsplan Straßenbahntrasse Bahnhofsstraße Seite 5f.
- Bebauungsplan Residenzpassage Seite 6f.

### Stellenausschreibung

- Sachbearbeiter/-in 20/6 Seite 7

### Gremium

- Fluglärmbeirat Layenhof Seite 7

### Impressum

Seite 2

## ➔ Öffentliche Bekanntmachungen

### Wochenmarkt zu Ostern 2016: Vorgezogener Verkaufstag am Donnerstag wegen des kirchlichen Feiertages am Karfreitag

Der Mainzer Wochenmarkt verschiebt sich aufgrund der bevorstehenden Feiertage geringfügig: Für den am **Karfreitag, 25. März 2016 entfallenden** Wochenmarkt wird das Angebot um einen Tag auf **Donnerstag, 24. März 2016 (7.00 bis 14.00 Uhr) vorgezogen**.

Der Hauptmarkt am **Samstag, 26. März 2016**, findet in gewohnter Weise (7.00 bis 15.00 Uhr) statt. In der Woche nach Ostern bietet der Wochenmarkt wie stets am Dienstag, Freitag und Samstag seine Waren an.

Ebenso wird der Wochenmarkt in Mainz-Bretzenheim von **Karfreitag um einen Tag auf Donnerstag, 24. März 2016, vorverlegt**, so dass sich jeder vor Ostern mit frischen Produkten vom Wochenmarkt eindecken kann (8.00 - 13.00 Uhr).

## Öffentliche Bekanntmachung

### Terminverschiebung der Müllabfuhr und der Abfuhr der Gelben Säcke an Ostern

In der **Karwoche** wird die Wochenleistung der Müllabfuhr an den vier Arbeitstagen Montag bis Donnerstag (21. - 24. März 2016) erbracht. Die Abfuhr findet hierbei entweder am regulären Abfuhrtermin oder einem Tag früher statt. Der Entsorgungsbetrieb bittet, die Abfall- und Wertstoffbehälter entsprechend den geänderten Abfuhrterminen zugänglich zu machen. Die Abholung des **Gelben Sacks** bleibt in der Regel planmäßig bestehen (Montag - Donnerstag) und verschiebt sich in der Oberstadt von Freitag, 25.03.2016, auf **Samstag, den 26.03.2016**.

Wegen **Ostermontag**, den 28.03.2016 verschieben sich die Müllabfuhr und die Abfuhr der **Gelben Säcke** im gesamten Stadtgebiet Mainz jeweils um einen Tag zum folgenden Wochenende hin. Letzter Abfuhrtag ist somit Samstag, der 02. April 2016.

Alle Terminverschiebungen auf der die Internetseite des Entsorgungsbetriebes ([www.eb-mainz.de](http://www.eb-mainz.de)) oder bei der telefonischen Abfallberatung (Tel. 12 34 56) abrufbar.

Mainz, 10. März 2016  
Stadtverwaltung

gez.

Katrin Eder  
Beigeordnete

### Überprüfung aller Grabmale auf Standfestigkeit

Ab Montag, den 04. April 2016 werden auf den städtischen Friedhöfen alle Grabmale und Einfassungen durch Bedienstete des Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Betriebszweig Bestattungen auf ihre Standfestigkeit hin überprüft.

Diese Kontrolle ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Sicherheit aller Friedhofsbesucher, der Nutzungsberechtigten sowie des Personals.

Die Verwaltung bittet um Verständnis für diese Maßnahmen und weist zugleich darauf hin, dass alle Nutzungsberechtigten gleichermaßen für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen verantwortlich und im Schadensfall haftbar sind.



**Baumfällungen**

Ortsteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Mainz-Altstadt	Rheinpromenade	1 x Silberhorn, Nr. P 249	Bruchgefahr
Mainz-Bretzenheim	Hans-Böckler-Straße / IGS Bretzenheim	1 x Pflaume, Nr. 21	abgestorben
Mainz-Gonsenheim	Weserstraße / Grünstreifen	1 x Ahorn, o. Nr.	Bruchgefahr
	Weserstraße / Grünstreifen	3 x Ahorn, o. Nr.	Wurzelschäden
	Gleisbergschule	2 x Robinien, o. Nr.	abgestorben
	Otto-Schott-Gymnasium	1 x Robinie, o. Nr.	Pilzbefall
Mainz-Marienborn	Grundschule Marienborn	1 x Hainbuche, o. Nr.	Wurzelschäden
Mainz-Mombach	Grundschule Am Lemmchen	1 x Acer, o. Nr.	Stammfäule
Mainz-Oberstadt	Grünanlage Drususwall	1 x Weichselkirsche, Nr. P 5450	Bruchgefahr
	Grünanlage Drususwall	1 x Sandbirke, Nr. P 7160	Stammfäule
	Grünanlage Heiligkreuz	1 x Bergahorn, Nr. P960	Pilzbefall
	An der Goldgrube	1 x Schnurbaum, Nr. 21	Wurzelfäule
	Ludwig-Schwamb-Schule	3 x Robinien, o. Nr.	Stammfäule
	Ludwig-Schwamb-Schule	1 x Ahorn, o. Nr.	Umsturzgefahr
	Windmühlenschule	1 x Weide, o. Nr.	Bruchgefahr
	Sportplatz 1817	2 x Robinien, o. Nr.	Bruchgefahr
	Sportplatz 1817	1 x Ahorn, o. Nr.	abgestorben
	Spielplatz Am Rodelberg	1 x Blutpflaume, Nr. 32	Pilzbefall

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
 Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
 55116 Mainz  
 Telefon 06131/ 12-2221  
 Telefax 06131/ 12-3383  
 pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Kreiswahlausschüsse der Wahlkreise 27 - Mainz I und 28 - Mainz II haben in ihren Sitzungen am 17. März 2016 folgendes amtliches Endergebnis der Landtagswahl am 13. März 2016 für die Wahlkreise 27 - Mainz I und 28 - Mainz II festgestellt:

**Wahlkreis 27 – Mainz I**

Wahlberechtigte	71.714	
Wählerinnen u. Wähler	51.924	= 72,4 %
Ungültige Wahlkreisstimmen	599	
Gültige Wahlkreisstimmen	51.325	

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf

Bewerberin / Bewerber	Partei	Stimmen
Kloman, Johannes	SPD	20.668
Schreiner, Gerd	CDU	12.730
Köbler, Daniel	GRÜNE	6.971
Willius-Senzer, Cornelia	FDP	2.739
Orellana, Tupac	DIE LINKE	2.523
Hiemer, Gerhard	FREIE WÄHLER	760
Werner, Britta	PIRATEN	664
Wolf-Rammensee, Dagmar	ÖDP	955
Lohr, Damian	AfD	3.315

Ungültige Landesstimmen	487
Gültige Landesstimmen	51.437

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	21.285
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	12.482
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	6.312
Freie Demokratische Partei	FDP	3.075
DIE LINKE	DIE LINKE	2.591
FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz	FREIE WÄHLER	472
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	551
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	68
DIE REPUBLIKANER	REP	81
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	613
Allianz für Fortschritt und Aufbruch	ALFA	205
Alternative für Deutschland	AfD	3.670
DER DRITTE WEG	III. Weg	17
DIE EINHEIT	DIE EINHEIT	15

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass Herr Johannes Kloman, SPD, die meisten Wahlkreisstimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 27 - Mainz I als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

**Wahlkreis 28 - Mainz II**

Wahlberechtigte	73.654
Wählerinnen u. Wähler	54.853 = 74,5 %
Ungültige Wahlkreisstimmen	784
Gültige Wahlkreisstimmen	54.069



Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf:

Bewerberin / Bewerber	Partei	Stimmen
Ahnen, Doris	SPD	21.046
Reichel, Wolfgang	CDU	16.563
Heinisch, Gunther	GRÜNE	4.369
Hans, Volker	FDP	3.300
Proske, Jasper	DIE LINKE	1.685
Wenderoth, Gerhard	FREIE WÄHLER	1.003
Dr. Moseler, Claudius	ÖDP	1.296
Hildebrandt, Christoph	AfD	4.817

Ungültige Landesstimmen	584
Gültige Landesstimmen	54.269

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	20.617
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	16.653
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	4.498
Freie Demokratische Partei	FDP	3.617
DIE LINKE	DIE LINKE	1.699
FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz	FREIE WÄHLER	594
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	448
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NDP	82
DIE REPUBLIKANER	REP	106
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	683
Allianz für Fortschritt und Aufbruch	ALFA	248
Alternative für Deutschland	AfD	4.980
DER DRITTE WEG	III. Weg	21
DIE EINHEIT	DIE EINHEIT	23

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass Doris Ahnen, SPD, die meisten Wahlkreisstimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 28 - Mainz II als Wahlkreisabgeordnete gewählt ist.

Mainz, den 17. März 2016

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2016 den Bebauungsplan

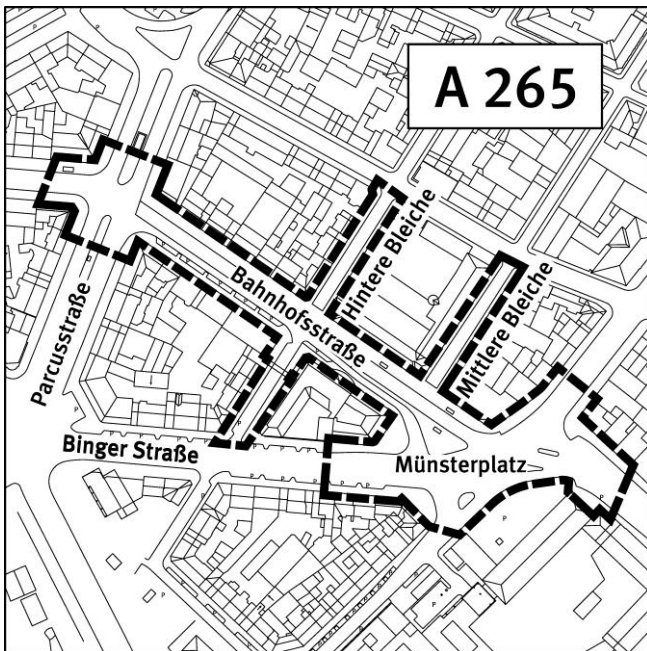
### **"Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A 265)"**

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A 265)" umfasst die Flurstücke Nr. 598/1 (teilweise), 598/2 (teilweise), 598/3 (teilweise), 601/1 (teilweise), 601/2 (teilweise), 621 (teilweise), 623/2 (teilweise), 637, 638/2, 639/5 (teilweise), 643/2, 643/4 (teilweise) und 645/1 (teilweise) in Flur 5 sowie das Flurstück Nr. 342/14 (teilweise) in Flur 4 der Gemarkung Mainz und beinhaltet die Straßenräume:

- Bahnhofstraße, von der Kreuzung Parcusstraße bis zum Münsterplatz
- Hintere Bleiche, von der Kreuzung Binger Straße bis zur Kreuzung Gärtnerstraße
- Mittlere Bleiche, von der Kreuzung Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Gärtnerstraße
- Münsterplatz
- Knotenpunkt Bahnhofstraße und Parcusstraße



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A 265)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "A 265" in Kraft.

Der Bebauungsplan "Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A 265)", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder
  - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 18.03.2016  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes sowie des Außerkrafttretens einer Veränderungssperre**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2016 den Bebauungsplan

**"Residenzpassage (A 269)"**

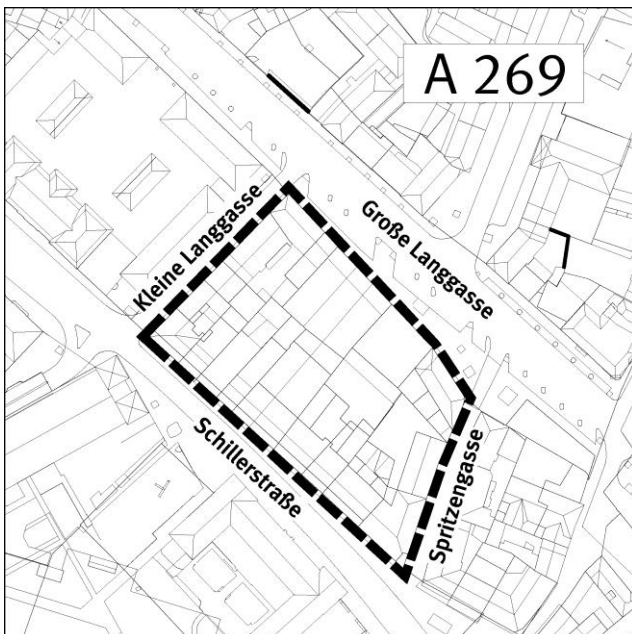
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2015 wurde der o. a. Bebauungsplan "A 269" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Residenzpassage (A 269)" wird begrenzt durch

- die Kleine Langgasse im Nordwesten,
- die Große Langgasse im Nordosten,
- die Spritzengasse im Südosten und
- die Schillerstraße im Südwesten.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Der Beschluss des Bebauungsplanes "Residenzpassage (A 269)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "A 269" in Kraft.**

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Residenzpassage (A 269)" die für seinen Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre "Satzung A 269-VS" vom 25.04.2014 gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft tritt.

Der Bebauungsplan "Residenzpassage (A 269)" und seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder



- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 18.03.2016  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Stellenausschreibung

Wir suchen für **unser Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abteilung Beteiligungsmanagement**  
eine / einen

### Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Beteiligungsmanagement

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit  
Kennziffer 20/6

#### Aufgaben u. a.:

- Mitarbeit im Beteiligungscontrolling für städtische Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts (Analyse von Jahresabschlussberichten, Wirtschaftsplänen und Quartalsberichten; Aufbereitung von Aufsichtsratsitzungs- und Gesellschafterversammlungsunterlagen)
- Mitarbeit bei der Beteiligungssteuerung (Anfertigung betriebswirtschaftlicher Stellungnahmen und Wirtschaftlichkeitsanalysen, Anpassung der Beteiligungsrichtlinie und des Mainzer Public Corporate Governance Kodex, Entwicklung von betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten und Kennzahlensystemen)
- Mitarbeit bei der Beteiligungsverwaltung (z.B. Erstellung des Beteiligungsberichtes, Anfertigung von Beschlussvorlagen, Korrespondenz mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Teilnahme an Gremiensitzungen, Aktualisierung und Ausbau der elektronischen Archivierung)
- Unterstützung bei Ausgliederungen, Rechtsformänderungen und Neugründungen
- Haushaltsangelegenheiten und Kostenrechnung

#### Wir erwarten:

- Studium Betriebswirtschaftslehre im Diplom-, Bachelor- oder VWA-Studiengang
- Kenntnisse im doppelten Finanzwesen
- Erweiterte MS-Office-Kenntnisse
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Flexibilität und Eigeninitiative
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten

## Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.04.2016 unter Angabe der Kennziffer 20/6 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

## Gremium

**Einladung**  
**zur Sitzung des Fluglärmbeirates Layenhof am**  
**Mittwoch, 20.04.2016, 17:00 Uhr,**  
**Grün- und Umweltamt, Sozialraum,**  
**Geschwister-Scholl-Str. 4, 55131 Mainz**

### Tagesordnung

#### a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 5

#### b) öffentlich

2. Sachstandsbericht des Luftfahrtvereins zum Flugbetrieb
3. Fluglärmbeschwerden  
Bericht durch den Landesbetrieb Mobilität (Fachgruppe Luftverkehr) und die Flugplatzbetriebsgesellschaft (FMBG)  
- Flüge der JU52 über Mainz
4. Mitteilungen/Verschiedenes
5. Einwohnerfragestunde

Mainz, 10.03.2016

gez.

Katrin Eder  
Beigeordnete